

nicht beherrscht. Unabhängig davon, ob es die konkrete Sache erfordert, ist dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zweiter Instanz ein Verteidiger zu bestellen (§ 63 Abs. 2 Satz 3, § 295 Abs. 3 StPO), wenn der Angeklagte inhaftiert ist und sein persönliches Erscheinen vom Gericht nicht angeordnet wird. Diese Regelung gewährleistet, daß der Angeklagte im gerichtlichen Hauptverfahren zweiter Instanz, selbst wenn er nicht anwesend sein kann, ordnungsgemäß vertreten ist.

Der gerichtliche Beschluß über die Bestellung als Verteidiger ist für den betreffenden Anwalt verbindlich. Eine Zustimmung des Rechtsanwalts zur Bestellung als Verteidiger ist nicht notwendig. Dies erfolgt aus dem Erfordernis, unbedingt das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Eine Beschwerde gegen den Bestellungsbeschluß ist unzulässig. Das Oberste Gericht der DDR hat in seinem Beschluß vom 22. Januar 1972 betont, daß das Gericht nur in besonders begründeten Ausnahmefällen den bestellten Verteidiger von seinen Pflichten entbinden kann.<sup>16</sup> Solche begründeten Ausnahmefälle können sein: eine länger andauernde ernste Erkrankung; der Umzug des Verteidigers; die Tätigkeit des bestellten Verteidigers in einem anderen Verfahren, dessen Hauptverhandlungstermin vor der Bestellung bereits feststand; die Interessenkollision.

Die Tätigkeit des Verteidigers — ob gewählt oder bestellt — trägt wesentlich zur Wirksamkeit des Strafverfahrens und zur Erhöhung der Autorität der Organe der Strafrechtspflege bei und fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger.<sup>17</sup>

#### *Die Rechte und Pflichten des Verteidigers*

Die wichtigsten Rechte des Verteidigers werden in § 64 StPO geregelt. Sie entstehen vom Zeitpunkt der Bevollmächtigung oder Bestellung an. Im Interesse der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens ist die Wahrnehmung der Rechte des Verteidigers zugleich seine gesetzliche Pflicht. Besonders wird die Pflicht des bestellten, aber auch des gewählten Verteidigers zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung in den Fällen der notwendigen Verteidigung geregelt (§ 65 StPO). Das Gesetz gibt die Möglichkeit, bei einer durch Säumnis des Verteidigers verursachten Unterbrechung der Hauptverhandlung, diesem die entstandenen Auslagen aufzuerlegen. Die Rechte des Verteidigers korrespondieren mit Pflichten der Organe der Strafrechtspflege, die gemäß § 15 Abs. 2 StPO die Rechte des Beschuldigten und Angeklagten und damit ihr Recht auf Verteidigung zu gewährleisten haben. Verletzungen des Rechts auf Verteidigung durch die Organe der Strafrechtspflege, speziell durch das Gericht, führen gemäß § 300 Ziff. 5 StPO im Rechtsmittelverfahren zwingend zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Im Strafverfahren können auch mehrere Verteidiger für einen Beschuldigten oder Angeklagten oder ein Verteidiger für mehrere Beschuldigte und Angeklagte mitwirken (§ 66 StPO). Mehrere Verteidiger eines Beschuldigten oder Angeklagten haben sich in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten abzustimmen und

<sup>16</sup> Vgl. „Beschluß des OG vom 22. 2.1972“, NJ, 9/1972, S. 273 f.

<sup>17</sup> Vgl. U. Roehl/E. Schöne, „Anmerkung zum OG-Urteil vom 28.2.1968“, NJ, 12/1968, S. 375.